OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701985/6/KHu

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des P P, vertreten durch die S-S Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Juni 2022, GZ: BHUU/921160003074/21, wegen Übertretungen des Epidemiegesetzes (EpiG) und des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben und insoweit das Straferkenntnis aufgehoben sowie das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntisses wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die zitierten Rechtsvorschriften wie folgt korrigiert werden:
Anstatt § 40 Abs. 1 lit. b des Epidemiegesetzes hat es jeweils § 40 Abs. 1 lit. c des Epidemiegesetzes, BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 33/2021 zu lauten. Ferner ist die zitierte Bestimmung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung idF. BGBl. II Nr. 120/2021 anzuwenden.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf insgesamt 15 Euro (Kosten für Spruchpunkt 2.).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.6.2022 wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mehrere Delikte zur Last gelegt, die er am 3.4.2021 um 20:30 Uhr im Bereich der Gartenlaube bei seinem Haus gesetzt habe.

In Spruchpunkt 1. wurde dem Bf zusammengefasst angelastet, er habe als Gastgeber/Organisator einer Veranstaltung, nämlich seiner Geburtstagsfeier mit insgesamt dreizehn Personen, in einer Gartenlaube im Außenbereich seines Hauses zu verantworten, dass diese Veranstaltung zum angeführten Zeitpunkt abgehalten worden sei.
In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf angelastet, er habe als Teilnehmer an seiner Geburtstagsfeier mit insgesamt dreizehn Personen in einer Gartenlaube im Außenbereich seines Hauses teilgenommen. Es habe sich um eine untersagte Veranstaltung gehandelt.
In Spruchpunkt 3. wurde dem Bf angelastet, er habe sich zum angeführten Zeitpunkt in einer Gartenlaube im Außenbereich des genannten Hauses aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten Zwecken zulässig sei; es sei jedoch keiner dieser (im angefochtenen Straferkenntnis aufgezählten) Gründe vorgelegen.

Der Bf habe dadurch näher bezeichnete Rechtsvorschriften übertreten, weshalb über ihn drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 150 Euro verhängt wurden; darüber hinaus wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von „€ 450,00“ (richtig: 45 Euro) vorgeschrieben. Der Gesamtbetrag wurde (richtig) mit 495 Euro angegeben.

In Bezug auf Spruchpunkt 2. wurde als übertretene Rechtsvorschrift „§ 40 Abs. 1 lit b. i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF. BGBl. II Nr. 139/2021“ sowie als Strafnorm „§ 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, idF. BGBl. I Nr. 33/2021“ angegeben.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in der er im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit der übertretenen Rechtsvorschriften anzweifelte. Darüber hinaus habe die Geburtstagsfeier im privaten Wohnbereich stattgefunden. Schließlich würde das Doppelbestrafungsverbot verletzt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 7.2.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache, in deren Anschluss die Entscheidung mündlich verkündet wurde, durch.

5. Der Bf beantragte mit Eingabe vom 17.3.2023 die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lud anlässlich seines Geburtstages zu einer Feier am 3.4.2021 ein, die in einer „Gartenlaube“ (vom Bf bezeichnet als „Wintergarten“; in der Folge als „Wintergarten“ bezeichnet) beim Wohngebäude mit der Anschrift stattfand. Bei einer polizeilichen Kontrolle am 3.4.2021 um ca. 20:30 Uhr wurde festgestellt, dass insgesamt 13 Personen an der Geburtstagsfeier teilnahmen.

Der „Wintergarten“ konnte von zwei Seiten betreten werden und war ca. westlich des Wohngebäudes situiert. Der „Wintergarten“ war vor die Hauseingangstüre vorgelagert; die Hauseingangstüre führt in den Vorraum des Gebäudes. Die in Richtung des „Wintergartens“ vorhandenen Fenster des Gebäudes waren vergittert. Der „Wintergarten“ war nicht beheizt, er verfügte über Sitzgelegenheiten (Sofa, Tisch mit Sesseln), eine Fernsehleinwand mit Beamer, udgl.

Der Bf hatte an der genannten Anschrift seinen Hauptwohnsitz; er wohnte an der genannten Anschrift mit seiner Lebensgefährtin. Der Bf hatte das gesamte Gebäude gemietet; andere Personen wohnten an dieser Anschrift nicht.

1.2. Der Bf ist unbescholten. Er verfügt über ein Einkommen von ca. 2.060 Euro netto pro Monat. Der Bf hat kein Vermögen, keine Schulden und Sorgepflichten für zwei Kinder.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die Anzeige sowie die im Akt einliegenden Fotos, ferner durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Sachverhalt und die Gegebenheiten vor Ort detailliert erörtert wurden. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus eindeutig. Zwar hat der Bf in der Verhandlung die genaue Zahl an Teilnehmern nicht mehr angeben können und diese auf „an die 10 Personen“ aus „6 Haushalten“ geschätzt. Diese Ungenauigkeit ist nach Ansicht des Gerichts jedoch auf die vergangene Zeitspanne zurückzuführen; insbesondere haben sich im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte ergeben, weshalb die polizeiliche

Dokumentation der Geburtstagsfeier, bei der 13 Teilnehmer (inkl. Bf) festgestellt wurden und der auch eine Fotodokumentation zugrunde liegt, anzuzweifeln wäre. (Angemerkt wird im Übrigen, dass selbst bei Annahme von ca. 10 Personen keine anderen rechtlichen Folgerungen zu ziehen wären und unstrittig war, dass mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten teilgenommen haben.)

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Dem Bf wurden mehrere Übertretungen von Vorschriften der 4. COVID-19-SchuMaV angelastet.

2.1. Im Zeitpunkt der Tatbegehung war die 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF. BGBl. II Nr. 139/2021 in Kraft, wobei die letzte Novellierung eines für den hier zu beurteilenden Sachverhalt relevanten Paragraphen mit BGBl. II Nr. 120/2021 erfolgte.

2.2. Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu näher angeführten Zwecken zulässig.

Gemäß § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV sind Veranstaltungen untersagt.

Gemäß Abs. 2 par. cit. gelten als Veranstaltung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Das Veranstaltungsverbot gilt gemäß § 13 Abs. 3 Z 13 u.a. nicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

2.3. Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, macht sich einer mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, sanktionierten Verwaltungsübertretung schuldig, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Ge- oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

3. Zum Tatvorwurf unter Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses, in der die Teilnahme an der Geburtstagsfeier angelastet wurde:

3.1. Die Geburtstagsfeier des Bf fand im „Wintergarten“ statt.

Wie weiter unten näher erörtert werden wird, ist dieser „Wintergarten“ zwar dem privaten Wohnbereich des Bf zuzuordnen (sodass der Bf die Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht verletzt hat); im Zusammenhang mit der Ausnahme vom Veranstaltungsverbot ist jedoch nicht der (grundsätzlich weit zu verstehende) private Wohnbereich schlechthin ausgenommen, sondern es sind nur jene Orte ausgenommen, die der Stillung des „unmittelbaren Wohnbedürfnisses“ dienen.

Der „Wintergarten“ diente nicht der Stillung des unmittelbaren Wohnbedürfnisses iSd. § 13 Abs. 3 Z 13 der 4. COVID-19-SchuMaV:

Der „Wintergarten“ war vor dem Wohngebäude situiert und war auch vor die Hauseingangstüre des Gebäudes vorgelagert. Er konnte von zwei Seiten von außen betreten werden. Anders als typische Wintergärten diente die vorliegende Konstruktion nicht der Verglasung eines Bereiches, der primär über Balkon- oder Terrassentüren zugänglich war (und sohin allenfalls einen eine Vergrößerung des unmittelbaren Wohnbereiches bewirkt hätte), sondern diese Konstruktion war – wie ausgeführt – vor der Hauseingangstüre vorgelagert. Mit anderen Worten wurde der gegenständliche „Wintergarten“ betreten, bevor man überhaupt zum Wohngebäude gelangte bzw. dieses betreten konnte. Der „Wintergarten“ war unbeheizt. Der bloße Umstand, dass dort auch gewisse Sitzmöbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände eingestellt waren, bewirkte bei den konkreten Begebenheiten noch keine Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses.

Zusammengefasst bildete der vorgefundene „Wintergarten“ eine vergleichbare Situation wie die in der 4. COVID-19-SchuMaV genannten „Garagen“, „Schuppen“ oder „Scheunen“.

3.2. Wie der eindeutige Wortlaut des § 13 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV zeigt, sind auch Zusammenkünfte privater Art (siehe insbesondere „Geburtstagsfeiern“ und „Hochzeitsfeiern“) vom Veranstaltungsverbot umfasst.

3.3. Somit wurden der objektive Tatbestand des Veranstaltungsverbotes der 4. COVID-19-SchuMaV in Verbindung mit § 40 Abs. 1 lit. c EpiG verletzt.

3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

3.5. Im Ergebnis ist dem Bf diese Übertretung anzulasten.

3.6. Soweit der Bf die Rechtmäßigkeit des Veranstaltungsverbotes in Zweifel zieht, ist auszuführen:

Gemäß § 15 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl I Nr. 33/2021, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf die Art und den Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung – dazu gehört das „2019 neuartige Corona-Virus“ (vgl. Art. I anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020) – zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken. Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls nebeneinander zu ergreifen bzw. sind Veranstaltungen zu untersagen, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen.

Basierend auf dieser Verordnungsermächtigung hat der Verordnungsgeber in § 13 Abs. 1 der 4. COVID 19-SchuMaV ein Veranstaltungsverbot normiert, von dem lediglich die in Abs. 3 par. cit. taxativ angeführten Veranstaltungen ausgenommen sind.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist daher die Verordnungsgrundlage des § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV der § 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG, wonach Veranstaltungen zu untersagen sind, wenn die Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht ausreichen. Der Verordnungsgeber war somit ermächtigt, Veranstaltungen entsprechend einzuschränken bzw. zu untersagen und hat diese Maßnahme mit § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV getroffen (siehe dazu VfGH 06.10.2021, V86/2021). Das COVID-19-MG stellt hingegen im gegenständlichen Fall keine Grundlage für § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV dar. Ausgangsregelungen und Veranstaltungsregelungen verfolgen im Kontext zu COVID-19 zwar dasselbe Ziel, nämlich die Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus, sind jedoch nicht gleich zu beurteilen und basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die unterschiedliche Voraussetzungen und Ausgestaltungen fordern.

Soweit der Bf vermeint, dass private Zusammenkünfte nicht vom Veranstaltungsbegriff erfasst sind, ist zu entgegnen, dass Veranstaltungen iSd.

§ 15 EpiG bspw. Märkte, Versammlungen, Wallfahrten, Feste udgl. sind (vgl. *Hummelbrunner* in *Neumayr/Resch/Wallner*, GmundKomm[2] § 15 EpiG, Stand 1.1.2022, rdb.at, Rz 1). Darauf basierend und damit im Einklang hat der Verordnungsgeber in § 13 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV eine demonstrative Aufzählung von „Veranstaltungen“ vorgenommen. Geburtstagsfeiern – wie gegenständlich – sind darin ausdrücklich als Veranstaltungen definiert. Es sind daher auch Zusammenkünfte im Rahmen des privaten Wohnbereiches als Veranstaltungen aufzufassen, wobei diese im unmittelbaren Wohnbereich nicht geregelt wurden, aber an jenen Orten des privaten Wohnbereiches, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen (z.B. Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen; vgl. § 13 Abs. 3 Z 13 leg. cit.), untersagt wurden. Diese (örtliche) Unterscheidung ist erforderlich, um eine Schieflage im Hinblick auf die sonstigen Einschränkungen und Grundrechtsreingriffe zu vermeiden und findet ihre Deckung auch in § 15 EpiG. Insbesondere ist für das Gericht nicht ersichtlich, weshalb nicht grundsätzlich auch der private Lebensbereich bestimmten epidemierechtlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfte. Nach Ansicht des Gerichts hat der Verordnungsgeber durch die Herausnahme des unmittelbaren Wohnbereiches aus dem Geltungsbereich des Veranstaltungsverbotes den Eingriff in die Rechtssphäre auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt.

Sinn und Zweck der 4. COVID-19-SchuMaV ist es, durch Ergreifen verschiedener Maßnahmen in verschiedenen Lebensbereichen – diese umfassten etwa auch diverse Betretungsverbote – die Zahl an sozialen Kontakten zu reduzieren, um die Zahl an Neuinfektionen zu vermindern und so einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen.

Die 4. COVID-19-SchuMaV war auch bereits wiederholt Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, der aufgrund der im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung bestehenden sowie entsprechend dokumentierten – und laufend neu bewerteten – epidemiologischen Lage keine Bedenken gegen diese Verordnung hegte (siehe zuletzt den Ablehnungsbeschluss VfGH 20.9.2022, V 273/2021, mit zahlreichen Nachweisen; siehe ferner VfGH 13.6.2022, V 160/2021, und die bereits oben zitierte Entscheidung VfGH 6.10.2021, V 86/2021).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt aus all diesen Gründen keine Bedenken im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der 4. COVID-19-SchuMaV.

4. Zum Tatvorwurf unter Spruchpunkt 1. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses, in welchem dem Bf angelastet wurde, er habe als Veranstalter zu verantworten, dass andere Personen an seiner Geburtstagsfeier teilgenommen hätten, ist auszuführen:

Das Gericht geht zwar grundsätzlich davon aus, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung und die Organisation einer Veranstaltung unterschiedliche Delikte darstellen können. Einzelfallbezogen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Spruchpunkte 1. und 2. auf exakt denselben Tatort sowie dieselbe Tatzeit beziehen und dass jeweils die Teilnahme des Bf sowie von weiteren Personen einen Teil der Tatanlastung bildet. Dem Bf ist insbesondere keine konkret umschriebene – vorgelagerte – Organisationshandlung vorgeworfen worden. Vielmehr wird einzelfallbezogen in den Spruchpunkte 1. und 2. dasselbe Verhalten beschrieben.

Zur Vermeidung einer Doppelbestrafung konnte nur eines der beiden Delikte bestehen bleiben. Spruchpunkt 1. wird daher aufgehoben; insoweit wird das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

5. Zum Tatvorwurf unter Spruchpunkt 3. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses, in welchem dem Bf zur Last gelegt wurde, er habe den privaten Wohnbereich verlassen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, idF. BGBl. I Nr. 104/2020, kann das Verlassen des privaten Wohnbereiches durch Verordnung auf bestimmte Zwecke eingeschränkt werden – mindestens jedoch auf jene gemäß Abs. 2 par. cit. –, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlicher gelagerter Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß §§ 3 und 4 leg. cit. nicht ausreichen.

Diese Verordnungsermächtigung gilt nicht nur für das „Verlassen“, sondern dieser Begriff ist weit zu verstehen, sodass auch der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches umfasst ist. Es muss daher nicht nur der Akt des unmittelbaren Verlassens der Wohnung von einer legitimen Intention getragen sein, sondern es ist der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches auch nur solange rechtmäßig, als einer der als zulässig definierten Zwecke verfolgt wird (vgl. *Obereder* in *Neumayr/Resch/Wallner*, GmundKomm, § 6 COVID-19-MG, Stand 01.01.2022, rdb.at, Rz 3).

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV normiert, dass das Verlassen des Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu den in Abs. 1 Z 1 bis 9 taxativ aufgezählten Zwecken zulässig ist.

5.2. Der Bf war im Tatzeitpunkt an der Tatortadresse wohnhaft und hat sich in dem an das Wohngebäude angebauten „Wintergarten“ aufgehalten. Er hat sich somit noch auf dem eigenen Grundstück aufgehalten. Da der „eigene private Wohnbereich“ in Anlehnung an Art. 8 EMRK weit auszulegen ist, sind davon neben

jenen Räumlichkeiten in einem Haus oder in einer Wohnung, in denen das unmittelbare Wohnbedürfnis gestillt wird, auch angeschlossene Bereiche, wie Gärten und Balkone oder (auch baulich getrennte) Nebengebäude bzw. -räume erfasst (vgl. *Obereder* in *Neumayr/Resch/Wallner*, GmundKomm, § 6 COVID-19-MG, Rz 4).

Der „Wintergarten“ ist somit Teil des privaten Wohnbereiches (im weiten Sinne), weshalb der Bf seinen Wohnbereich im Tatzeitpunkt nicht verlassen hat bzw. sich nicht außerhalb dieses aufgehalten hat. Es fehlt daher bereits an der objektiven Tatbestandsverwirklichung, weshalb Spruchpunkt 3. aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

6. Zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses:

6.1. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

6.2. Die Behörde ist zutreffend von einer erheblichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ausgegangen und hat zutreffend auf das verletzte öffentliche Interesse an der Verhinderung des Verbreitens von COVID-19 Bezug genommen hat. Zutreffend hat die Behörde auch darauf hingewiesen, dass durch das Veranstalten einer größeren Geburtstagsfeier eine erhebliche Verletzung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes erfolgt ist.

Aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist mit entsprechenden Strafen vorzugehen, um auch der Allgemeinheit vor Augen zu halten, dass Verstöße gegen epidemierechtliche Vorschriften entsprechend geahndet werden.

Unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit sowie unter Beachtung der Vermögensverhältnisse des Bf begegnet die Geldstrafe, die im

untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt ist und diesen nur zu knapp über 10 % ausschöpft, keinen Bedenken.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag gemäß Abs. 2 leg. cit. für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurden dem Bf verschiedene Delikte angelastet. Der Bf obsiegte hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 3., sodass insoweit ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens entfiel. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wurden die Kosten entsprechend festgesetzt.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte seine Entscheidung auf den eindeutigen Wortlaut der im Erkenntnis genannten Normen stützen; die einzelfallbezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer